

Stellungnahme zur Fütterung von Straßentauben

von Dr. med. vet. Almut Malone

In Deutschland gab es zu keiner Zeit die Wildform der Felsentaube (*Columba livia*), von der die heutigen Zuchtformen und alle verwilderten Haustauben abstammen.

Alle heutigen Straßentauben stammen aus Zuchtbeständen. Sie wurden in größeren Städten seit Anfang des letzten Jahrhunderts flächendeckend auf Dachböden gehalten:

<https://www.berliner-zeitung.de/berlin/berlin-in-historischen-aufnahmen-als-tauben-die-rennpferde-des-kleinen-mannes-waren-28750274>

Im Vergleich zu anderen Tierarten, die als bisherige Haustiere entkommen und sich ohne Versorgung durch den Menschen erfolgreich ansiedeln, ernähren und vermehren konnten, muss man die Verwilderung der Haustauben als gescheitert ansehen. Sie können sich in den Städten keine artgerechte Nahrungsgrundlage erschließen, seit die großen Umschlagplätze für Getreide weggefallen bzw. in geschlossene Gebäude verlegt worden sind.

Erfolgreich verwildert sind Halsbandsittiche, die sich als nicht domestizierte Exotenart geeignete Futterquellen in Gärten, Parks und Grünflächen erschlossen. Ausgehend vom milden Klima in der Rheinebene haben sie sich in mehreren Bundesländern ausgebreitet.

Haustauben sind hingegen seit 7000 Jahren domestiziert und wurden auf maximalen ganzjährigen Ertrag von Fleisch, Eiern, Federn - und Kot (sog. Guano als Dünger) gezüchtet. Die nach kaum 120 Jahren Verwilderung weiter bestehende Vermehrung das ganze Jahr über **unabhängig vom Nahrungsangebot** ist daher sowohl logisch als auch wissenschaftlich erwiesen (Anlage 1); entsprechende Studienergebnisse wurden erst 2016 erneut publiziert (Anlage 2).

Einzig in Gerichtsurteilen zu den kommunalen Fütterungsverboten haben diese Erkenntnisse noch keine Berücksichtigung gefunden. Dabei gibt es Städte, die ohne Fütterungsverbot auskommen und pro Einwohner weniger Tauben zählen (wie Augsburg und Berlin), aus verschiedenen Gründen. In Augsburg wurde das Konzept der Populationsreduzierung durch Geburtenkontrolle flächendeckend und damit am konsequentesten umgesetzt, mit 12 Taubenschlägen bei ca. 2700 Tauben, davon die Hälfte in denkmalgeschützten Gebäuden in der Innenstadt. Hier sind alle Probleme mit Straßentauben gelöst. Der Initiator des „Augsburger Modells“, Rudolf Reichert, kommt nicht umsonst zu entsprechenden Schlussfolgerungen bezüglich Fütterungsverbot und

betreuten Fütterungsplätzen (Anlagen 3 und 4). Natürlich plädiert er auch für ausreichende und artgerechtere Fütterung in betreuten Taubenschlägen (Anlage 5).

In § 9 (5) des Fuldaer Ortsrechts ist das Füttern von wilden Tauben in der Innenstadt verboten:

https://www.fulda.de/fd/10_Haupt- und Personalamt/fuldaer_ortsrecht/30_1.htm

Bei Straßentauben handelt es sich aber nicht um „wilde“ Tauben. Wildtauben sind z. B. Ringeltauben, Türkentauben und Hohltauben. Diese kommen ebenfalls in Innenstädten vor, müssen aber nicht gefüttert werden. Mit artgerechtem Körnerfutter für verwilderte Haustauben, bei denen es sich um Straßentiere handelt, die sich ansonsten von menschlichen Abfällen ernähren (müssen), wird weder gegen den Wortlaut noch den Sinn des Ortsrechts verstößen.

Weiterhin ist es notwendig, Straßentauben mit Futter anzulocken, um ein sichtbar krankes oder verletztes Tier aus dem Schwarm herausfangen zu können. Auch diese kommunale Aufgabe wird selten von den zuständigen Verwaltungen wahrgenommen. Wird diese Aufgabe von Privatpersonen übernommen, ist dies von den zuständigen Ämtern üblicherweise nicht als Verstoß gegen ein Fütterungsverbot anzusehen (Bsp. Anlage 6).

In Fulda wird auf den betreuten Taubenschlag außerhalb der Innenstadt in der „Aue“ verwiesen. Diversere Presseberichterstattung ist nicht nur zu entnehmen, dass hier ein Taubenzüchter einen Teil seines Brieftaubenbestandes „entsorgen“ konnte, was an sich schon skandalös ist, sondern ernsthaft andere Gründe anführt, warum dieser Taubenschlag bei Versorgung an nur zwei Tagen in der Woche nicht schon längst angenommen wurde.

Anhand der Auswertungen für das Tauben-Gutachten im Auftrag des Berliner Senats hat sich gezeigt, dass Taube aus Schlägen, in denen keine tägliche Versorgung stattfindet, wieder abwandern. Brieftauben bleiben am ehesten in den Schlägen, weil sie diese Art der Haltung gewohnt waren, da sie aber durchschnittlich bis zu 300 g schwerer sind als die verwilderten Tauben, lassen die „dicken Täuber“ eine Ansiedlung der viel zierlicheren Straßentauben nur begrenzt überhaupt zu. Weiterhin fliegen die standorttreuen Tauben aus der Innenstadt keine weitere Strecke, an die sie erst gewöhnt werden müssten, ohne zuverlässige Nahrungsquelle, an der jeden Tag ausreichend Futter zur Verfügung steht.

Betreute Taubenschläge, die von Anfang an mit Straßentaubenpaaren besiedelt wurden, werden hingegen in wenigen Wochen erfolgreich angenommen (Bsp. Bahnhof Schöneberg und Altstadt Spandau in Berlin).

Aus den genannten Gründen ist nicht zu erwarten, dass der eine betreute Taubenschlag in Fulda jemals besser angenommen wird, unabhängig davon, wie wenig Futter den Tauben in der Innenstadt zur Verfügung steht.

Vollständiger Nahrungsentzug durch ein konsequent durchgesetztes Fütterungsverbot wäre bei Straßentauben, die - für jedermann ersichtlich - bei Menschen Futter suchen, den Tötungsmethoden zuzurechnen (Prof. Nicolai, ehem. wissenschaftlicher Direktor der Vogelwarte Helgoland). Alle Reduzierungsversuche, die auf Entnahmemethoden beruhen, sind bei Straßentauben jedoch nachweislich gescheitert. Die Ahndung des Ausbringens artgerechten Futters, zu dem weder Brot noch andere Nahrungsmittel der Menschen gehören, führt zwangsläufig zum Verhungern von Nestlingen, während für die Verhinderung des Schlüpfens keine effektiven Aktivitäten seitens der Kommunen erfolgen.

Humanität kann man nicht (vollständig) verbieten, und das ist auch gut so. Im Vordergrund bei Verstößen gegen Taubenfütterungsverbote steht nicht die Durchsetzung individueller Freiheit, wie in bisherigen Gerichtsurteilen argumentiert wird, sondern die oben erläuterten Erkenntnis in Kombination mit dem Fehlen zielführender Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung (Anlage 7).

Aus diesem Grund gilt das Plädoyer dieses Anwalts zur Fütterung von Straßentauben auch dort, wo es ein Fütterungsverbot gibt. Auch in Fulda.

<http://www.erna-graff-stiftung.de/plaedyer-im-taubenprozess/>

Mit freundlichen Grüßen,



Almut Malone

Dr. med. vet.

Am Rupenhorn 4 h

14055 Berlin

www.mednavigator.de

Tel. 0172-31 73 455

Fax 030 - 704 23 53